

Darüber hinaus stehen der Landtag und der Landesfürst in verschiedenen Wechselbeziehungen, worüber in der Verfassung zahlreiche formelle und auch vom Dualismus geprägte materielle Bestimmungen zu finden sind.

So hat der Landesfürst das Recht, den Landtag einzuberufen, und nur er oder ein Bevollmächtigter kann den Landtag eröffnen oder schliessen. Den genauen Tag der Eröffnung bestimmt allein der Landesfürst, selbst wenn ihn Abgeordnete um einen anderen Tag bitten. So war im Liechtensteiner Vaterland zu lesen: Es «mag einigen Landtagsabgeordneten unglücklich erscheinen, doch Erbprinz Alois hat sich nun einmal dafür entschieden, den Landtag am Donnerstag, 17. Februar, zu eröffnen».<sup>5</sup>

Diese Regelungen bestimmen einerseits das Verhältnis zwischen Landtag und Landesfürst näher und decken andererseits die ungleiche Stellung dieser Institutionen auf. Dabei wird aber auch die formelle Abhängigkeit des Landtags vom Landesfürsten aufgezeigt, weil der Landtag ohne Zutun des Fürsten zumindest vorübergehend nicht handlungsfähig sein kann: Würde der Landesfürst den an sich gewählten Landtag nicht persönlich eröffnen bzw. zu Beginn einer Sitzungsperiode einberufen oder nicht einen Stellvertreter damit betrauen, obwohl er dazu an sich gemäss Art. 54 LV verpflichtet ist, dann würde der Landtag als geschlossen gelten und bliebe damit formell und faktisch handlungsunfähig.<sup>6</sup> Neben dem Fürst hat nur noch das Volk ein Einberufungsrecht. Dessen Wahrnehmung bedingt aber eine gewisse Zeit, da der Landtag nur über begründetes, schriftliches Verlangen von wenigstens 1000 wahlberechtigten Landesbürgern oder über Gemeindeversammlungsbeschluss von mindestens drei Gemeinden einzuberufen ist (Art. 48 Abs. 2 LV).

Darüber hinaus kann nur der Landesfürst persönlich den Landtag (auf drei Monate) vertagen oder auflösen, wozu aber erhebliche Gründe vorliegen müssen, welche dem Landtag mitzuteilen sind (Art. 48, 49, 54,

---

5 Liechtensteiner Vaterland, 10.02.2011, S. 3.

6 Dies vermag auch Art. 57 Abs. 2 GOLT (LGBl 1997/61) nicht zu ändern: «Besondere Kommissionen (Art. 55) und Untersuchungskommissionen (Art. 56) können während der Mandatsdauer des Landtages auch tagen, wenn der Landtag geschlossen ist.» Dies ist nicht unproblematisch, da die Institution Landtag geschlossen und damit handlungsunfähig ist, während aber Kommissionen dieser Institution dennoch tagen können.